

## **Beitragsordnung der SG Wehrheim/Obernhain e.V.**

(nachfolgend Verein genannt)

gültig ab 01.01.2024 (laut Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.06.2023)

### **§ 1 Grundsatz**

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### **§ 2 Beschlüsse**

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge sowie der Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### **§ 3 Beiträge**

<u>Mitgliedsform</u>	<u>Beitragshöhe p.a.</u>
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (Mitglied des TV Obernhain oder der TSG Wehrheim)	€ 30,00
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ( <u>kein</u> Mitglied des TV Obernhain oder der TSG Wehrheim)	€ 72,00
Erwachsene (aktiv) über 18 Jahre (Mitglied des TV Obernhain oder der TSG Wehrheim)	€ 54,00
Erwachsene (aktiv) über 18 Jahre ( <u>kein</u> Mitglied des TV Obernhain oder der TSG Wehrheim)	€ 114,00
Passive Mitglieder (Mitglied des TV Obernhain oder der TSG Wehrheim)	€ 42,00
Passive Mitglieder ( <u>kein</u> Mitglied des TV Obernhain oder der TSG Wehrheim)	€ 60,00
Aufnahme-/Bearbeitungsgebühr (einmalig)	€ 5,00

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ab dem 3. Mitglied pro Familie ist jedes weitere Mitglied bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres beitragsfrei.
3. Schwerbehinderte zahlen nach Vorlage des amtlichen Ausweises den halben Mitgliedsbeitrag.
4. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
5. Der Vorstand kann über Befreiungen vom Mitgliedsbeitrag entscheiden.
6. Änderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich der Geschäftsstelle in schriftlicher Form mitzuteilen.
7. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Hessen e.V. (Isb h).
8. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.04. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Bei Vereinseintritt nach dem 01.04. eines Jahres erfolgt der Einzug des vollen Mitgliedbeitrags zum 01.10. des gleichen Jahres. Eine andere Zahlungsform wird nicht gestattet.
9. Bei Rückbuchungen (z.B. aufgrund fehlende Kontodeckung) werden die anfallenden Kosten von dem jeweiligen Mitglied getragen. In diesem Falle erfolgt eine Rechnungsstellung des Vereines.

### **§ 4 Vereinsaustritt**

Ein Vereinsaustritt ist nur zum Jahresende möglich. Der Vereinsaustritt muss satzungsgemäß 6 Wochen zuvor in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle des Vereins gesandt werden.